

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/1131 Nr. 15 —**

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 hinsichtlich der bei der Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen im Ausschreibungsverfahren geltenden Grundregeln

»EG-Dok. Nr. 10852/81«

A. Problem

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ist die Möglichkeit gegeben, die Erstattungen bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung zu gewähren, wenn sich dieses Verfahren aus handelspolitischen Gründen, im Hinblick auf eine bessere mengenmäßige Kontrolle dieser Ausfuhren oder zur Begrenzung des Erstattungsbetrags als notwendig erweist. Der Rat muß nunmehr die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen im Ausschreibungsweg erlassen.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt die Beschränkung der neuen Methode auf relativ einheitliche und lose Erzeugnisse wie Butter, Butteröl und Milchpulver vor. Erzeugnisse in Kleinverpackungen, Markenerzeugnisse sowie die verschiedenen Käsesorten sollen hiervon nicht erfaßt werden. Ferner soll vorgesehen werden, diese Erstattungsform im voraus auf Mengen oder bestimmte Drittländer zu beschränken. Es soll ferner zulässig sein, im Falle der Erstattung im Ausschreibungsweg die „normale“ Erstattung zu beschränken oder auszuschließen.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf Ablehnung des Verordnungsvorschlages hinzuwirken.

Bonn, den 4. März 1982

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) **Kiechle**

Vorsitzender

Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 hinsichtlich der bei der Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen im Ausschreibungsverfahren geltenden Grundregeln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .../81²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, sieht künftig die Möglichkeit vor, die Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen im Wege der Ausschreibung zu gewähren, wenn sich dieses Verfahren aus handelspolitischen Gründen, im Hinblick auf eine bessere mengenmäßige Kontrolle der erstattungsbegünstigten Ausfuhren und/oder zwecks Begrenzung des Erstattungsbetrags als notwendig erweist. Es empfiehlt sich, die Grundregeln für die Anwendung dieses Verfahrens zu erlassen und die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁴⁾, entsprechend zu ändern.

Das Ausschreibungsverfahren ist nur für die Festsetzung der Erstattungen für diejenigen Erzeugnisse angebracht, die nicht in Form zahlreicher verschiedener Sorten ausgeführt werden. Es empfiehlt sich also, von dieser Regelung insbesondere die Erzeugnisse in Kleinverpackungen, die Markenerzeugnisse sowie die verschiedenen Käsesorten auszuschließen. Für die losen Erzeugnisse und insbesondere Butter, Butteröl und Magermilchpulver kann das Ausschreibungsverfahren dagegen unter bestimmten Voraussetzungen ein geeignetes Mittel sein, um die Erstattung in einer Höhe festzusetzen, die der Marktrealität so weit wie möglich entspricht, und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mengen eine bessere mengemäßige Kontrolle der betreffenden Erzeugnisse auszuüben.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. EG Nr. L

³⁾ ABl. EG Nr. L 155 vom 3. Juli 1968, S. 1

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 264 vom 23. November 1972, S. 1

Wird unter Berücksichtigung der Marktlage innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft beschlossen, die Erstattung für ein oder mehrere Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung festzusetzen, so kann es sich — um die Ausschreibung wirksamer zu gestalten — als notwendig erweisen, die Anwendung der gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgesetzten Erstattung auf diese Erzeugnisse zu begrenzen oder auszuschließen.

Um den Ausführern der Gemeinschaft eine gewisse Garantie hinsichtlich der Stabilität der Erstattungen zu geben, ist vorzusehen, daß die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz für jede Ausschreibung nach Maßgabe der Handelsnotwendigkeiten im voraus festgesetzt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Artikel 7 a, 7 b, 7 c werden in die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 eingefügt:

„Artikel 7 a

1. Abweichend von Artikel 5 kann der Erstattungsbetrag für die losen Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 und der Tarifstelle 04.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden.
2. Zur Berücksichtigung der verfügbaren Mengen der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse kann die Ausschreibung auf vor Eröffnung der Ausschreibung fallweise festzusetzende Mengen beschränkt werden.
3. Wird der Erstattungsbetrag im Wege der Ausschreibung festgesetzt, so kann die Anwendung der gemäß Artikel 5 Abs. 1 für die betreffenden Erzeugnisse und gegebenenfalls Bestimmungen festgesetzten Erstattungen begrenzt oder vollständig ausgeschlossen werden.

Artikel 7 b

1. Die Teilnahme an der Ausschreibung kann von der Stellung eine Kautions abhängig gemacht werden, welche die Erfüllung der vom Ausführer eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet und ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden.

2. Der Betrag der im Rahmen einer Ausschreibung gewährten Erstattung ist der vom Teilnehmer an der Ausschreibung vorgeschlagene Betrag, wenn dieser Betrag nicht höher als der Höchstbetrag ist, der für jede Ausschreibung, jedes Erzeugnis und gegebenenfalls jede betreffende Bestimmung festzusetzen ist. Anderenfalls wird der Vorschlag abgelehnt.

Artikel 7 c

1. Den zu Zuschlagsempfängern erklärten Teilnehmern an der Ausschreibung wird eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung des Betrags der vorgeschlagenen Erstattung erteilt. Dieser Betrag kann unter den Bedingungen von Artikel 5 Abs. 1 letzter Unterabsatz berichtigt werden.

2. Die Gültigkeitsdauer der in Absatz 1 genannten Lizenz ist die in den Ausschreibungsbedingungen festgesetzte Gültigkeitsdauer.
3. Die Lizenz enthält eine obligatorische Bestimmung, wenn die Ausschreibungsbedingungen dies vorschreiben.
4. Die gemäß dieser Verordnung ausgestellte Lizenz ist nicht übertragbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Begründung

1. Mit Datum vom 30. Dezember 1980 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Dok. KOM [80] 871 endg.) vorgelegt, um die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen im Ausschreibungsverfahren zu schaffen.

Die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht ferner vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen im Wege der Ausschreibung erläßt.

2. Nach mehreren Erörterungen des Vorschlags durch die Ratsinstanzen wurde die Kommission aufgefordert, dem Rat unter Berücksichtigung der bereits geführten Erörterungen einen formellen Vorschlag für die Grundregeln zur Anwendung der neuen Methode vorzulegen, um es dem Rat zu ermöglichen, beide Vorschläge gleichzeitig zu prüfen und gegebenenfalls anzunehmen.
3. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll dieser Aufforderung entsprochen werden. Er berücksichtigt die verschiedenen Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung der neuen Methode zur Festsetzung der Erstattungen auf relativ einheitliche und lose Erzeugnisse (Butter, Butteröl und Milchpulver).

Ferner könnte es sich aufgrund der verfügbaren Mengen als erforderlich erweisen, entweder die Ausfuhren in bestimmte Drittländer, in denen

eine sehr starke Nachfrage besteht, zu beschränken oder die auszuführenden Mengen gewissen Bestimmungen vorzubehalten. Es ist also die Möglichkeit vorzusehen, die Festsetzung der Erstattung im Wege der Ausschreibung auf Mengen und/oder Drittländer zu beschränken, die im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen im voraus zu bestimmen sind.

4. Ist für ein oder mehrere Erzeugnisse und für alle Bestimmungen eine Festsetzung der Erstattung im Wege der Ausschreibung vorgesehen, so kann es erforderlich sein, die Anwendung der gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgesetzten „normalen“ Erstattung zu begrenzen oder auszuschließen. Dasselbe gilt bei Festsetzung der Erstattung im Wege der Ausschreibung für ein Erzeugnis, das nach einem oder bestimmten besonderen Bestimmungenländern ausgeführt werden soll.
5. Abgesehen von den vorgeschlagenen besonderen Regeln können die meisten Grundregeln der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung auch bei der Festsetzung im Wege der Ausschreibung angewandt werden; dies gilt vor allem auch für die Regeln betreffend die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattungen bei Änderung der Interventionspreise. Es wird daher vorgeschlagen, diese Verordnung durch vorgenannte besondere Regeln zu ergänzen, anstatt sie durch eine neue Verordnung zu ersetzen.

Bericht des Abgeordneten Kiechle

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde von dem Herrn Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 3. Dezember 1981 — Drucksache 9/1131 Nr. 15 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Dieser hat ihn in seiner Sitzung am 6. Mai 1981 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sieht die Möglichkeit vor, Erstattungen bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Wege der Ausschreibung zu gewähren, wenn sich dieses Verfahren aus handelspolitischen Gründen, im Hinblick auf eine bessere mengenmäßige Kontrolle dieser Ausfuhren oder zur Begrenzung des Erstattungsbetrags als notwendig erweist. Dabei sollen die Erstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse so festgelegt werden können, daß ein bestimmter Erstattungsbetrag nur für eine bestimmte Exportmenge und gegebenenfalls auch nur für ein bestimmtes Empfangsland gilt. Ferner soll dieser Erstattungssatz den jeweiligen Weltmarktbedingungen bestmöglich entsprechen. Der Rat muß nunmehr die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen im Ausschreibungsweg erlassen.

Die Kommission schlägt hierzu folgendes vor:

Die Möglichkeit, den Erstattungssatz im Verfahren des Verwaltungsausschusses auszuschreiben, soll begrenzt werden auf Butter, Butteröl und Milchpulver in Großgebinden. Erzeugnisse in Kleinverpackungen, Markenerzeugnisse sowie die verschiedenen Käsesorten sollen hiervon nicht erfaßt werden. Ferner soll vorgesehen werden, diese Form der Erstattung im voraus auf bestimmte Mengen und bestimmte Drittländer zu beschränken. In der Praxis läuft das Verfahren in der Weise, daß Interessenten auf Grund ihrer individuellen Kalkulation den notwendigen Erstattungsbetrag beantragen. Wer den für die vorgesehenen Mengen niedrigsten Erstattungssatz beantragt, erhält den Zuschlag. Dem Zuschlagempfänger soll eine Ausfuhrlizenz auf der Basis der von ihm gebotenen Exporterstattung erteilt werden. Die Gültigkeit dieser Lizenz soll den Aus-

schreibungsbedingungen entsprechen, und sie soll nicht übertragbar sein.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag laut. Es erscheint fraglich, ob das neue Verfahren tatsächlich zu der von der Kommission angestrebten verbesserten Transparenz des Weltmarktes für Milcherzeugnisse führt. Es ist nicht auszuschließen, daß auf längere Sicht zwar die Transparenz bei der EG-Kommission steigt, bei den Exporteuren jedoch abnimmt. Insbesondere ist die Gefahr unverkennbar, daß bisher erfolgreiche kleinere Exportfirmen bei den Ausschreibungsverfahren mangels Informationen nicht mehr zum Zuge kommen. In Anbetracht der Tatsache, daß die EG bei Milcherzeugnissen mit mehr als 50 v. H. Anteil am Welthandelsvolumen Marktführer ist, muß sie besonders an einer stetigen Weltmarktentwicklung interessiert sein. Durch das vorgeschlagene Ausschreibungsverfahren könnten aber störende spekulative Elemente in den Weltmarkt gebracht werden. Bei dem vorliegenden Kommissionsvorschlag ist ferner unklar, wie die parallele Handhabung der Erstattungsfestsetzung im Verfahren des Verwaltungsausschusses und in dem der Ausschreibung koordiniert werden soll. Es muß insbesondere eine ungewollte Ausfuhrpräferenz für die Grundprodukte Butter, Butteröl und Magermilchpulver zu Lasten der vielfältigen weiterverarbeiteten Milcherzeugnisse vermieden werden. Weitere Probleme schafft die Tatsache, daß bei Ausschreibungen von Importländern die interessierten Exporteure Festangebote geben müssen. Wie in diesem Fall eine Ausschreibung der Exporterstattungen gehandhabt werden soll, bleibt nach dem Vorschlag offen. Im Gegenteil, dazu würden weitere bürokratische Hemmnisse zu Lasten besonders der mittelständischen betroffenen Wirtschaft aufgebaut. Unter diesen Umständen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag nicht gebilligt werden könne.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. März 1982

Kiechle

Berichterstatler

